

Verhandlungsergebnis

Zwischen der

Tarifgemeinschaft des hessischen Kraftfahrzeuggewerbes e. V., Wiesbaden

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Mitte

sowie der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Hessen - Fachbereich 12 Handel,
Sitz: Frankfurt am Main

wurde am 26. September 2017 folgendes Verhandlungsergebnis erzielt:

1. Alle vom Landesverband Hessen des Kraftfahrzeuggewerbes gekündigten Tarifverträge werden mit der Tarifgemeinschaft des hessischen Kraftfahrzeuggewerbes e. V. mit Wirkung ab 1. Oktober unverändert unter Berücksichtigung der Ziffern 3 bis 11 neu vereinbart.
2. Die Tarifgemeinschaft des hessischen Kraftfahrzeuggewerbes verpflichtet sich, der IG Metall 2x jährlich eine aktuelle Liste ihrer Mitgliedsbetriebe zukommen zu lassen, sofern eine Zustimmung des Unternehmens vorliegt.
3. Der Entgelttarifvertrag vom 9. Juni 2015 wird zum 1. Oktober 2017 wieder in Kraft gesetzt. Alle Arbeitnehmer erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 375 Euro, zahlbar in Höhe von 200 Euro mit der Oktoberabrechnung 2017 und zahlbar in Höhe von 175 Euro mit der Januarabrechnung 2018. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung entsprechend ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit. Ausgenommen davon sind Auszubildende und Angestellte außerhalb des Tarifvertrages. Insbesondere gilt er nicht für leitende Angestellte und Angestellte, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt, als die höchste tarifliche Entgeltgruppe es verlangt, und deren Vertragsbedingungen im Ganzen gesehen die Vertragsbedingungen im Wesentlichen überschreiten.

Die Entgelte werden ab 1. Oktober 2017 um 2,9 % und ab 1. Oktober 2018 um weitere 2,9 % erhöht.

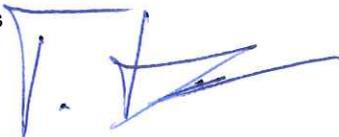
4. Der Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen vom 9. Juni 2015 wird zum 1. Oktober 2017 wieder in Kraft gesetzt. Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich ab 1. Oktober 2017 um jeweils 50 Euro in allen Ausbildungsjahren und ab 1. Oktober 2018 um jeweils 25 Euro in allen Ausbildungsjahren.
5. Die Verträge der Ziffern 3. und 4 sind erstmals kündbar zum 30. April 2019.
6. Der Tarifvertrag zur Übernahme der Auszubildenden der zwischen der IG Metall Baden-Württemberg und der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e. V. abgeschlossen wurde, wird auch zwischen diesen Tarifvertragsparteien abgeschlossen mit der Änderung, dass er für Betriebe mit mehr als 30 Beschäftigten gilt und der Tarifvertrag zum 1. Oktober 2017 in Kraft tritt.
7. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 1. Januar 2018 neue Entgeltstrukturen mit Anfangs- und Endgehalt in den Entgeltgruppen E 3 – E 6 zu vereinbaren. Diese sind E 3 mit Euro 2305,00, E 4 mit Euro 2524,00, E 5 mit Euro 2741,00 und E 6 mit Euro 2947,00 definiert.
8. Zudem vereinbaren die Tarifvertragsparteien die Eingruppierungskriterien zu überarbeiten und neue Entgeltgruppenbeschreibungen zu definieren unter Berücksichtigung von arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen.
9. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Gesprächsverpflichtung und Verhandlungspflicht, bis zum 31. März 2018 eine Quote zur Erhöhung der Arbeitszeit auf 40 Stunden zu vereinbaren sowie weitere Möglichkeiten der Flexibilisierung der Arbeitszeiten. Sollte kein Verhandlungsergebnis erzielt werden, gilt eine Quote von 18 %.
10. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Gesprächs- und Verhandlungspflicht zur Überarbeitung des § 11 des Manteltarifvertrages bis zum 30.06.2018.

11. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Gesprächsverpflichtung zur Überarbeitung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeit, Beiträge zur Altersvorsorge tariflich zu vereinbaren.
12. Die Tarifgemeinschaft und die IG Metall werden ein gemeinsames Projekt unter dem Motto „Autohaus-Fair“ starten.
13. Es wird folgende Maßregelungsklausel vereinbart:
Maßregelungen auf Grund der Teilnahme an der Tarifbewegung der IG Metall im hessischen Kfz Gewerbe unterbleiben oder werden rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt sind. Gegenseitige Schadenersatzansprüche zwischen den Tarifvertragsparteien und ihren Mitgliedern bestehen nicht und werden nicht geltend gemacht. Alle Mitarbeiter und Arbeitnehmer erhalten durch Befolgung eines offiziellen Warnstreikaufrufes der IG Metall ausgefallene Arbeitszeit wie Arbeitszeit vergütet. Dies kann auch durch Gutschrift auf dem Zeitkonto erfolgen (Dies gilt allerdings nur für Warnstreikmaßnahmen bis zum 26.09.2017). Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, keine Rechtstreitigkeiten aus Anlass der Tarifbewegung zu führen. Eine Kürzung von Einmalzahlungen auf Grund der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt. Diese Regelung tritt mit Unterzeichnung des Verhandlungsergebnisses in Kraft. Die IG Metall verpflichtet sich, auf weitere Warn (-streikmaßnahmen) für Betriebe der Tarifgemeinschaft zu verzichten.
14. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 30. Oktober 2017, 16.00 Uhr. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Frankfurt, den 26. September 2017

Tarifgemeinschaft des hessischen Kraftfahrzeuggewerbes e. V.
Wiesbaden

Haas



Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Mitte

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Hessen - Fachbereich 12 Handel,
Sitz: Frankfurt am Main

i.A.
Windpassinger

Windpassinger